

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Band: 2 (1943)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

domani un popolo di maestri non sarebbe unicamente svizzero, ma anche umano e morale. Educiamo uomini, nel miglior senso della parola.

La mia presentazione, che vorrebbe mettere in luce gli spiriti di questo nuovo volume dello Schmid, non dà e non poteva dare un'idea precisa della vastità, precisione e profondità dell'opera, che è senza dubbio una delle migliori del genere. Soprattutto non poteva dare nemmeno una pallida idea della bella e ricca lingua di cui si serve sempre il direttore della nostra Scuola magistrale. Ogni maestro grigione ed ogni amico della scuola si farà un dovere di leggere e rileggere attentamente questo volume.

Tarasp, 24 ottobre 1942.

Dr. Remo Bornatico

Mitteilungen des Vorstandes

I. Das Ergebnis der Abstimmung vom 21. Februar ist für die Lehrerschaft in doppelter Hinsicht verpflichtend.

Es verpflichtet uns zu D a n k jenen 12 450 Bürgern gegenüber, die in Ausübung eines der schönsten Volksrechte ein wohlwollendes Bekenntnis zur Schule, zum Lehrer und zur Volksbildung abgelegt haben. Dank richten wir in erster Linie an unsere hohe Regierung, vor allem an unsern Erziehungschef, Herrn Dr. Planta, und an Herrn Regierungsrat Dr. Gadiant als Finanzchef für ihre besondern Bemühungen. Dank schulden wir auch dem Großen Rat, allen politischen Parteien, allen Arbeiterorganisationen, dem Verein kantonaler Beamter und Angestellten, den Post- und Bahnangestellten, dem Gewerkschaftskartell und allen Zeitungsredaktionen unseres Kantons. Sie alle sind mit Wort und Tat für die Vorlage eingetreten. Gerade diese Einmütigkeit a l l e r Parteien und Organisationen gehört zum Erfreulichsten an der Abstimmung vom 21. Februar 1943; denn sie hob von vornherein die Frage der Teuerungszulage an die Volksschullehrer aus der Sphäre des politischen Kampfes in diejenige der Kulturauf-

gaben des Staates, wo ein Schul- und Erziehungsproblem unbedingt hingehört.

Die Lehrerschaft muß sich aber auch denen gegenüber, die die Vorlage verworfen haben (7759) oder nicht einmal zur Urne gegangen sind, verpflichtet fühlen. Mag der Grund zu diesem negativen und teilnahmslosen Verhalten noch so kleinlich sein, der Lehrer lasse sich nicht verärgern! Durch treue Pflichterfüllung, durch Aufklärung, durch einwandfreies Verhalten in und außerhalb der Schule, durch Erziehung im weitesten Sinne, soll er Neid, Mißgunst, Verständnislosigkeit und Teilnahmslosigkeit bekämpfen. Das ist wohl eine der schwersten Aufgaben, denn ihre erfolgreiche Lösung setzt seelisches Gleichgewicht und geistige und moralische Überlegenheit voraus; aber die Neinsager und Teilnahmslosen beweisen, daß es eine notwendige Arbeit ist, der sich kein Lehrer entziehen darf. Unser Volk wird in den nächsten Jahren noch öfters Gelegenheit haben, sich zu Schul- und Erziehungsfragen auszusprechen. Möge es dazu gut vorbereitet sein!

II. Werte Kollegen! Am 20. Januar 1943 ist in der „Neuen Bündner Zeitung“ ein Artikel erschienen, betitelt „Für die Rheinwaldwerke“ und verfaßt von Herrn Ingenieur Hunger. Darin lesen wir: „Was Veranlassung zur Behandlung der Fragen [nämlich über die Rheinwaldwerke] in Lehrerkonferenzen gab, ist mir unbekannt, denn ich finde keine Beziehung zwischen der Schule und der Stromversorgungspolitik“ ... „Stromversorgungspolitik beeinflussende Lehrerkonferenzen und Synoden sind kaum von Vorteil“. Wir bedauern sehr, daß der Verfasser des oben erwähnten Artikels gar keine Beziehung zwischen der Schule und einer Stromversorgungspolitik, die wertvolle ideelle Güter pietätlos zerstört, finden kann. Weckung der Liebe zur heimatlichen Scholle, zur Tradition, zur Freiheit, d. h. zu einer Freiheit, die auch um der verlockendsten materiellen Vorteile willen nicht vergewaltigt werden darf, das sind Grundpfeiler des gesamten Unterrichtes von der Volks- bis zur Mittelschule hinauf. Man lese doch nur einmal unsere Lehrpläne und vergewissere sich, daß ein Lehrer, der nicht Liebe zur Natur, Liebe zur Heimat in die Herzen seiner Schüler pflanzt, ein pflichtvergessener Lehrer ist. Freuen wir uns darum, daß es noch Lehrerkonferenzen gibt, die

zu Fragen der „Stromversorgungspolitik“ Stellung beziehen. Die Geschichte unseres Landes ist reich an Beispielen, die beweisen, daß „klingende Argumente“ unserem Vaterland nie Segen gebracht haben.

Für den Vorstand des BLV:

Der Präsident: Tönjachen

Amtlicher Teil - Parte ufficiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements

Pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

1. Beiträge an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundes- subvention für Primarschulen

Gemeinden, welche auf einen Beitrag aus dem vom Großen Rat zur Bestreitung der *Lehrerminimalbesoldungen* bewilligten Kredit glauben Anspruch machen zu können, werden eingeladen, ihre Anmeldungen dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Für den Bezug eines Beitrages kommen nach der neuen Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird;
2. Gemeinden, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

Gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juni 1903 und kantonaler Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung vom 27. November 1931 gelangt ein Betrag zur Auszahlung für Unter-